

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Verordnung vom 20.08.1814 publ. 25.08.1814

nigen einzelnen Eingefessenen, welche obgedachtermaßen ihre dahin einschlagenden Forderungen besonders angegeben haben, innerhalb obiger 14tägiger Frist spätestens bei ihren beikommenden Communal- Behörden Erkundigung einzuziehen, ob und in wie weit ihre besagten Forderungen in den von selbigen eingereichten generellen Designationen mit begriffen sind oder nicht, in welchem letzteren Falle die Communal- Behörden angewiesen werden, die desfallsigen Nachträge ungesäumt einzuliefern.

85) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 20. Aug. publ. 25. ej. 1814.

Oldenburgisches Handels-Consulat in der freyen Hansestadt Lübeck.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Russisch Kaiserlichen Vice-Consul, C. von Schlözer, zum Herzoglichen Consul und Agenten der Handelsverhältnisse für das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck und die Herrschaft Jever in der freyen Hansestadt Lübeck zu ernennen, und derselbe in dieser Eigenschaft bereits anerkannt ist, so werden alle unter Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains hiedurch angewiesen,